Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordheim am Main

gegründet am 23.08.2023

Inhaltsangabe:	Seite
Errichtung eines Wasser und Bodenverbandes	4
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	4
I. Abschnitt: Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder	4
§ 2 Aufgabe	4
§ 3 Verbandsgebiet	4
§ 4 Unternehmen und Ausführung des Unternehmens	4
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliederpflichten	5
II. Abschnitt: Verbandsorgane	
§ 7 Verbandsorgane	6
A. Die Verbandsversammlung	6
§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung	6
§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung	7
§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung	7
§ 12 Niederschrift	7
§ 13 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung	7
B. Der Verbandsvorstand	Ω
§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes	
§ 15 Amtszeit, Entschädigung	
§ 16 Aufgaben des Verbandsvorstandes	
§ 17 Sitzungen des Verbandsvorstandes	
§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes	
§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers	
§ 20 Verbandsschau	IU

	Seite
III. Abschnitt: Verbandsbeiträge, Haushalt und Rechnungswesen	11
§ 21 Verbandsbeiträge	11
§ 22 Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit	11
§ 23 Säumniszuschläge und Mahngebühren	11
§ 24 Zwangsvollstreckung	12
§ 25 Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung	12
IV. Abschnitt: Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften	13
§ 26 Dienstkräfte	13
§ 27 Bekanntmachungen	13
§ 28 Änderung der Satzung durch den Verband	13
§ 29 Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde	13
§ 30 Anordnungsbefugnis des Vorstandes	14
§ 31 Zwang	14
§ 32 Rechtsbehelfe	14
V. Abschnitt: Aufsicht	14
§ 33 Staatliche Aufsicht	14
§ 34 Genehmigungspflichtige Geschäfte	14
δ 35 Inkrafttraton	15

Der Wasser und Bodenverband Nordheim am Main erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – mit Genehmigung des Landratsamts Kitzingen vom DATUM folgende

Verbandssatzung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasser und Bodenverband Nordheim am Main."
- (2) Dieser Verband hat seinen Sitz in Nordheim am Main, Landkreis Kitzingen.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Wasser und Bodenverband Nordheim am Main dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Kitzingen

I. Abschnitt

Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder

§ 2 Aufgabe und Bewässerungsbetrieb

Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Betriebswasser zu beschaffen und bereitzustellen

§ 3 Verbandsgebiet

Der Verband erstreckt sich auf die Gemarkungen Nordheim und Hallburg. Der Lageplan des Verbandsgebietes kann beim Wasser und Bodenverband Nordheim am Main eingesehen werden.

Für eine Änderung des Verbandsgebiets gilt § 28 dieser Satzung entsprechend; der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 4 Unternehmen und Ausführung des Unternehmens

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Verbandsgebiet notwendigen Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben durchzuführen. Das Verbandsunternehmen umfasst dabei die der Aufgabenerfüllung dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen. Dies sind
 - a) die nötigen Arbeiten an gemeinsamen Anlagen, insbesondere Zuleitungen, vorzunehmen,
 - b) Entnahmevorrichtung, Pumpwerke, Rohrleitungen, Speicherbecken, betriebsübergreifende Bewässerungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

- Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den Festlegungen des Verbands-gebiets in § 3 dieser Satzung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Planes und des Unternehmens werden vom Verbandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 27 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 28.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 5 WVG, Art. 1 Abs. 3 BayAGWVG).

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten
 - 1. jeweiligen Eigentümer und Nießbraucher von Grundstücken und Anlagen, die beim Verband Grundstücke zur Beregnung angemeldet haben (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger;
 - 2. jeweiligen Pächter, die beim Verband Grundstücke zur Beregnung angemeldet haben; sie werden den Eigentümern von Grundstücken gleichgestellt;
 - 3. jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, die nur Anlagen zu dulden haben (duldende Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger.
- (2) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durch-führung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahme beseitigt hat oder wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, welche innerhalb von zwei Monaten wider-sprechen kann. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name und Anschrift des Mitglieds sowie Grundstücksgröße und Flurnummer des Mitglieds. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge bzw. Änderungen.

§ 6 Mitgliederpflichten

- (1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Das Verbandsmitglied hat insbesondere die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Grundstück zu dulden.
- (2) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen (§§ 36 und 37 WVG).
- (3) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Rohrleitungen und sonstigen Anlagen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Verbandsvorsteher zu melden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Anlagen gefährdet oder eine Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

- (4) Für die Bewässerung der mit der Bewässerungsinfrastruktur erschlossenen Flächen nutzen Mitglieder ausschließlich das vom Verband bereit gestellte Wasser.
- (5) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichts-behörde.

II. AbschnittVerbandsorgane

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Verbandsversammlung
- 2. Der Verbandsvorstand. (§ 46 WVG)

A. Die Verbandsversammlung

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- 4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- 6. Entlastung des Vorstands,
- 7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- 8. Wahl der Beauftragten des Verbands für die Verbandsschau (Schaubeauftragte),
- 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Die Einberufung erfolgt zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Nordheim am Main. Die Mitglieder sollen zusätzlich individuell per E-Mail informiert werden.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ein.

(§§ 47, 48 und 74 WVG)

§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(§§ 48 und 74 WVG)

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle aktiven Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 von Hundert der Stimmanteile anwesend sind. Die Verbandsversammlung ist ohne

Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

- (2) Jedes Mitglied hat pro gemeldete angefangene 3 Hektar Fläche eine Stimme.
- (3) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (4) Gelten mehrere gemeinsame Eigentümer und/oder Erbbauberechtigte gemäß § 5 Abs. 1 als nur ein Mitglied, können sie nur einheitlich abstimmen. Ist die Stimmabgabe nicht einheitlich, ist die Stimmabgabe für dieses Mitglied als Enthaltung zu werten.
- (5) Jedes Mitglied kann sich durch eine natürliche Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen und im Einzelfall der Niederschrift beizufügen soweit nicht bereits eine Dauervollmacht beim Verband vorliegt (vgl. § 5 Abs. 1
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Es wird offen durch Handzeichen oder Abstimmungskarten abgestimmt.

(§§ 48, 52, 53 und 58 WVG)

B. Der Verbandsvorstand

§ 14

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Aus den Beisitzern ist ein Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, ein Kassier und ein Schriftführer zu bestimmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 15 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(§§ 52 und 53 WVG)

§ 16 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - 2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 - 3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsbemessung,
 - 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von € 15.000,-- oder mehr enthalten.
 - 5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
- (2) Der Verbandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbands-gesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(§ 54 WVG)

§ 17 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden der Aufsichts-behörde bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vor-sitzenden mit.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorsitzenden:
 - 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 - 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
 - 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 - 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
 - 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 - 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 - 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder falls er verhindert ist seinem Vertreter unterzeichnet sind.

(§ 55 WVG)

§ 20 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind einmal im Jahr (bei Bedarf öfters) von den Beauftragten des Verbands (Schaubeauftragte) zu überprüfen (Begehung). Ort und Zeit der Verbandsschau werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt zwei Schaubeauftrage, Schauführer ist der Vor-stand oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorsitzende macht Zeit und Ort der Ortsbegehung ortsüblich bekannt und lädt bei Bedarf die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Begehung teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel.

III. Abschnitt Verbandsbeiträge, Haushalt und Rechnungswesen

§ 21 Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einer laufenden Leistung in Geld (Verbandsbeitrag) und mit Zustimmung des Verbandsvorstandes in Dienstleistungen (Sachbeitrag). Bei den Dienstleistungen werden Mehr- bzw. Minderleistungen nach den jeweils geltenden Stundensätzen des Maschinenringes ausgeglichen.
- (3) Der Beitrag berechnet sich nach der mit Bewässerungsinfrastruktur erschlossenen Fläche. Wird die Unterhaltung durch Maßnahmen jedweder Art überdurchschnittlich erschwert, oder die Verbandsanlagen verstärkt belastet, ist der Verbandsvorsteher berechtigt, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen. Soweit über die Mehrkosten keine einvernehmliche Lösung erfolgt, ist der Kostenbeitrag von einem geeigneten Sachverständigen festzulegen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (6) Die Höhe des Beitrages wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(§§ 28 und 29 WVG)

§ 22 Entstehen der Beitragsschuld, Fälligkeit

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid. Die Beitragsschuld entsteht am 1.1. jeden Jahres. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anwendbar.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die neue Beitragsschuld am 1.1. des folgenden Jahres.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides fällig.
- (4) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 23 Säumniszuschläge und Mahngebühren

Wer seine Zahlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, hat einen Säumniszuschlag von 1 v. H. je angefangenen Monat und eine Mahngebühr (in Höhe von 15 €) zu entrichten.

§ 24 Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).
- (2) Der Wasser und Bodenverband Nordheim am Main ist vollstreckungsberechtigt (§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ermächtigung von Wasser- und Bodenverbänden zur Anbringung der Vollstreckungsklausel vom 21. Oktober 1971, GVBI. S. 406).

§ 25 Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes hat jährlich einen Haushaltsplan sowie bei Bedarf Nachträge aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan sowie die Nachträge dazu sind von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan kann wegen des geringen und regelmäßig wiederkehrenden Geldverkehrs des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasser und Bodenverband untätig ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweichbarem Bedürfnis treffen. Unter diesen Voraussetzungen kann er dann auch die erforderlichen Beträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher si zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
- (3) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorstand eine Rechnung über alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan (Jahresrechnung) zu erstellen. Diese ist im ersten Quartal des Jahres von zwei, von der Verbandsversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Verbandsmitgliedern, zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung). Die Prüfung erstreckt sich darauf,
 - ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungs-gemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
 - 3. ob diese Rechnungsbelege mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.

Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durchführen.
- (5) Der Vorstand des Verbandes legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.

(§ 65 WVG)

IV. Abschnitt Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften

§ 26 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung für die Kassenführung einen Kassenverwalter sowie einen Verbandstechniker für die Durchführung des Verbandsunternehmens bestellen.
- (2) Die Einstellung des Kassenverwalters bzw. des Verbandstechnikers bedarf der Bestätigung, das Entgelt bzw. Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27 Bekanntmachungen

Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke der Mitglieder liegen, bekanntgemacht. Im Übrigen gilt Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).

§ 28 Änderung der Satzung durch den Verband

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(§ 58 WVG)

§ 29 Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalt einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 28 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

(§ 59 WVG)

§ 30 Anordnungsbefugnis des Vorstandes

- (1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsitzenden allein wahrgenommen werden.

(§ 68 WVG)

§ 31 Zwang

Die Anordnungen nach § 30 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 32

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

V. Abschnitt Aufsicht

§ 33 Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Kitzingen. (§ 72 Abs. 1 Satz 1 WVG, Art. 2 BayAGWVG)

§ 34 Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit diese insgesamt einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.
- (4) Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalt eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im	Amtsblatt für den	Landkreis Kitzingen in K	raft.

Nordheim am Main,		
(Unterschrift: Verbandsvorste	eher)	